

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern
bnl@bafu.admin.ch

Schwyz, 22. September 2026

Revision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 24. Juni 2026 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Revision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0) zur Vernehmlassung bis 16. Oktober 2026 unterbreitet.

Die vorgeschlagenen Anpassungen des JSG tragen dazu bei, bestehende Vollzugslücken im Wolfsmanagement zu schliessen und werden im Grundsatz begrüsst.

Der Kanton Schwyz beantragt folgende Anpassungen:

Art. 11 Abs. 5^{bis}

Die räumliche Einschränkung auf das eidgenössische Jagdbanngebiet ist zu streichen.

Begründung:

Eine strikt auf das eidgenössische Jagdbanngebiet beschränkte Schadensbetrachtung ist nicht sachgerecht, da sich die Streifgebiete von Wölfen und Wolfsrudeln regelmässig über verschiedene Gebiete und rechtliche Perimeter erstrecken. Für eine fachlich nachvollziehbare Beurteilung sollen deshalb auch relevante Schäden und Vorkommnisse ausserhalb eines Jagdbanngebiets berücksichtigt werden können.

Art. 11 Abs. 5^{bis} Bst. a

Das Wort «wiederholt» ist zu streichen.

Begründung:

Massgebend für eine Regulation soll allein das Erreichen der festgelegten Schadschwelle sein.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Sandro Patierno
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

– die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.